

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



30. Jahrgang

Seelow, 29.09.2023

Nr. 32

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	2
Einladung zur 21. Sitzung des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes	2
Wasserrechtliche Allgemeinverfügung zur Nutzung des Grundwassers im Bereich südwestliches Altlandsberg und dem nördlichen Teil der Seeberg-Siedlung im Landkreis Märkisch-Oderland – Verbot der Wasserentnahme aus Brunnen	4
Impressum	7

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Einladung zur 21. Sitzung des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes

Der Vorsitzende beruft die **21. Sitzung des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 11.10.2023, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Klosterstraße 18 in 15344 Strausberg, Beratungsraum des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|-------------|--|
| 1 | | Zur Geschäftsordnung |
| 1.1 | | Begrüßung und Eröffnung |
| 1.2 | | Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung |
| 1.3 | | Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (Öffentlicher Teil) der 20. Sitzung vom 06.06.2023 |
| 1.4 | | Feststellung der Tagesordnung |
| 1.5 | | Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 22 BbgKVerf |
| 2 | | Anfragen |
| 2.1 | | Bürgeranfragen |
| 2.2 | | Anfragen von Ausschussmitgliedern |
| 3 | | Kreistagsvorlagen |
| 3.1 | 2023/KT/715 | Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland für das Geschäftsjahr 2022
Berichterstatte: Werkleiterin / Wirtschaftsprüfer |
| 3.2 | 2023/KT/716 | Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung der Werkleiterin des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland für das Geschäftsjahr 2022
Berichterstattung: Werkleiterin |
| 3.3 | 2023/KT/717 | Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland für das Geschäftsjahr 2023
Berichterstattung: Werkleiterin |
| 4 | | Informationen |
| 4.1 | | Informationen zur Sammlung von Leichtverpackungen
Berichterstattung: Werkleiterin |

4.2 Mitteilung über die Kostenentwicklung in der Abfallentsorgung
Berichterstattung: Werkleiterin

4.3 Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen
Berichterstattung: Werkleiterin

Nichtöffentlicher Teil

1 Zur Geschäftsordnung

1.1 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift
(Nichtöffentlicher Teil) der 20. Sitzung vom 06.06.2023

2 Informationen

Reike Heinschke
Vorsitz

Wasserrechtliche Allgemeinverfügung zur Nutzung des Grundwassers im Bereich südwestliches Altlandsberg und dem nördlichen Teil der Seeberg-Siedlung im Landkreis Märkisch-Oderland – Verbot der Wasserentnahme aus Brunnen

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Die **Entnahme von Grundwasser** aus Trink-, Brauch- und Gartenwasserbrunnen für folgende Straßenzüge der Stadt Altlandsberg wird mit sofortiger Wirkung **untersagt**:

- Gärtnerweg
- Hönower Chaussee zwischen Abzweig Neuenhagener Chaussee und Heidestraße
- Neuenhagener Chaussee zwischen Abzweig Hönower Chaussee und Abzweig Bahnhofstraße
- Falladaweg
- Mendelsohnstraße
- Rosenweg
- Karl-Marx-Straße
- Friedrich-Ebert-Straße
- Edisonstraße
- Heidestraße
- Erikastraße
- Am Röhsee
- Goethestraße
- August-Bebel-Straße bis Waldweg
- Heinrich-Heine-Straße bis Waldweg
- Lessingstraße bis Waldweg
- Gradestraße bis Waldweg
- Wiesengrund bis Waldweg

Ausgenommen sind die Entnahmen von Wasser im Brandfall durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

2. Das Verbot zu Punkt 1 gilt bis auf Widerruf.
3. Die sofortige Vollziehung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Erläuterungen/Begründung

Im Zuge der bodenschutzrechtlichen „orientierenden Untersuchung“ für die Liegenschaft des ehemaligen Altrefenlagers Altlandsberg liegen seit dem 28.09.2023 erste Ergebnisse aus dem Monitoring für den Wirkungspfad „Boden-Grundwasser“ vor. Um diesem Erstbefund Rechnung zu tragen und schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze durch die Nutzung als Brauch- bzw. Gartenwasser zu verhindern, ist es vorsorglich geboten die Nutzung bis zur Verdichtung der Befunde durch weitere Untersuchungsergebnisse vollständig zu untersagen. Die genannten Straßenzüge und der sich daraus ergebende Radius von 800 Metern um die ehemalige Schadensfläche basieren auf von der Stadtverwaltung Altlandsberg zugearbeiteten Daten und stellen einen Sicherheitsbereich dar, der je nach Erkenntnisstand erweitert oder verkleinert werden wird.

Eine zeitliche Befristung der Verfügung scheidet aus, da erst zusätzliche Untersuchungen weitere Erkenntnisse erzeugen. Ein konkreter Zeitpunkt kann daher nicht bestimmt werden.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 126 Absatz 1 i. V. m. § 124 Absatz 2 BbgWG und § 100 Absatz 1 WHG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da die Maßnahmen unmittelbar nach Bekanntgabe der Verfügung wirken müssen und ein Abwarten bis zur Bestandskraft der Verfügung zum Schutz vor nachteiligen Beeinträchtigungen der Gewässer nicht hingenommen werden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die Verfügung (das Entnahmeverbot) weiter wirksam bleibt.

Hinweise

Diese wasserrechtliche Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt bekannt gegeben. Es gelten die Bestimmungen der öffentlichen Bekanntgabe. Einer persönlichen Zustellung bedarf diese Verfügung nicht. Diese wasserrechtliche Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Die Übersendung dieses Bescheides an Interessierte erfolgt stets zu Informationszwecken und setzt die Rechtsbehelfsfristen nicht erneut in Gang.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde einzulegen.

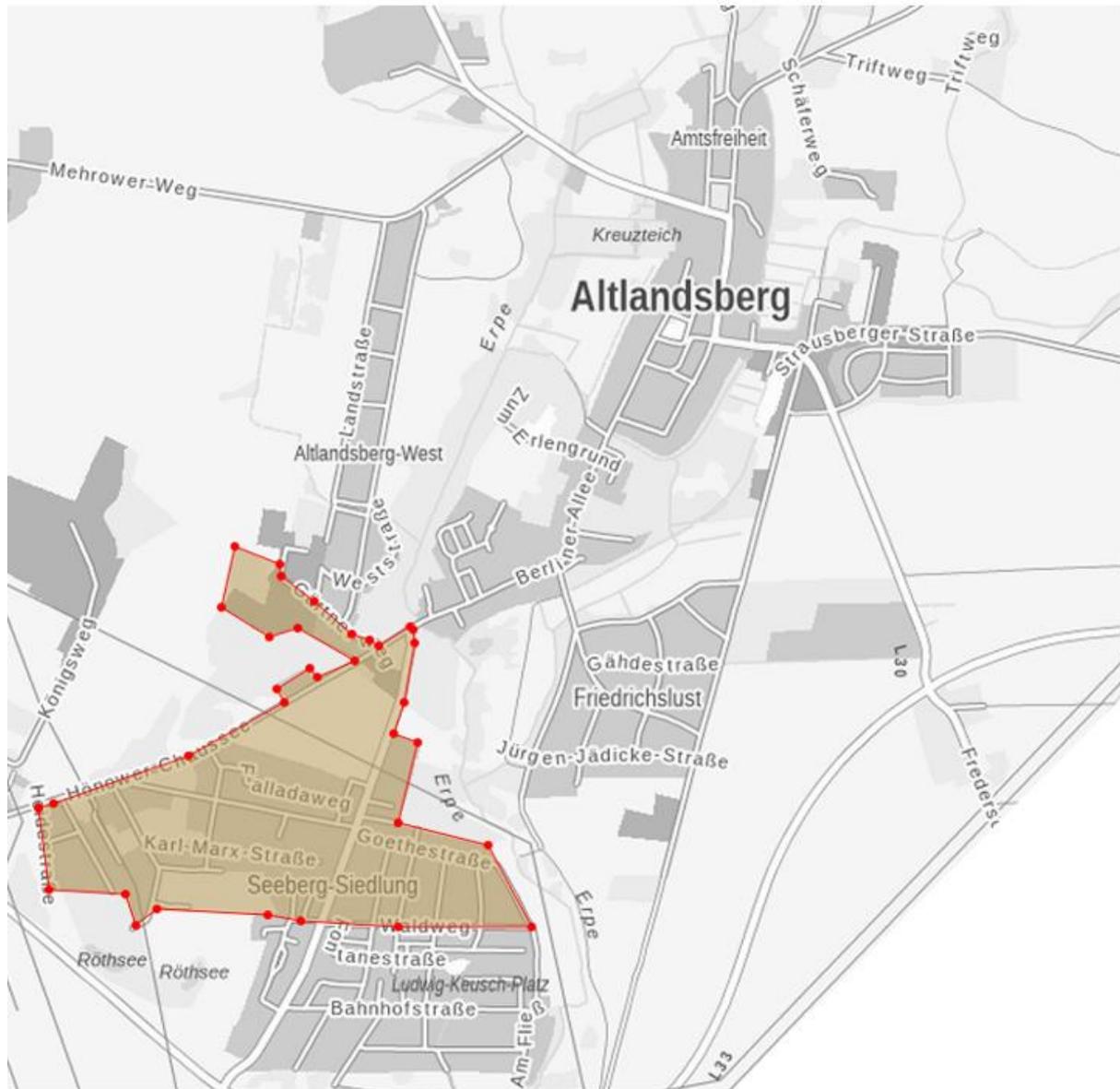
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 29. September 2023

Anlage:

- Karte des betroffenen Bereiches



Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.